

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 39. Grundschule und des Hortes an der 39. Grundschule**

- Schule mit Ganztagsangeboten -  
in 01187 Dresden, Schleiermacherstr. 8-10

Schule - Ruf: (03 51) 4713057 / Fax: (03 51) 4519012 / E-Mail: 39.gsplauen@gmx.de  
Hort - Ruf: (03 51) 4799325/ Fax: (0351) 87325636 / E-Mail: Hort-39.Grundschule@dresden.de

- Öffentlicher Aushang -  
**Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.**

**Präambel**

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

**0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung**

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

**1. Unterrichts- und Hortzeiten**

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt im Frühhort – Erdgeschoss Haus N möglich. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies ein/zwei Schüler oder Schülerinnen (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer. Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsporthalle. Sollte ein Schüler zu spät zum Unterricht kommen, klingelt dieser am Haupteingang und wird vom Sekretär hereingelassen. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, so nutzen die Schüler den Hofeingang.

Bei Krankheit ist ein(e) Schüler(in) spätestens bis 7:30 Uhr im Sekretariat telefonisch oder per Mail abzumelden. Ab dem 5. Fehltag ist ein ärztliches Attest vorzulegen. (Es gilt die VwV Schulbesuchsordnung und die VwV Schulverweigerer.)

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück auf. **Das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden.** Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

<i>Ergänzungen der Schule</i>		<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pausen- und Bewegungszeiten:		Der Hort hat von 6:00 – 17:30 Uhr geöffnet. Der Frühhort findet ab 6:00 Uhr – 8:25 Uhr im Früh-/Späthortraum im Erdgeschoss Haus N statt. Nach dem jeweiligen Unterrichtschluss werden die Klassen ab 11:30 Uhr in den Hort-/Klassenräumen bis 16:00 Uhr betreut bzw. gehen die Kinder zu den jeweiligen GTA. Ab 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr findet der Späthort im Erdgeschoss Haus N im Früh-/ Späthortraum statt.
1./2. Stunde (Blockunterricht)	07:45 – 09:20 Uhr (mit 5 Min. Pause nach Bedarf oder bei Wechsel der Zimmer)	
Frühstücks-bzw. Hofpause	09:20 – 09:40 Uhr	
3. Stunde	09:40 – 10:25 Uhr	
Frühstücks-bzw. Hofpause	10:25 – 10:45 Uhr	

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 39. Grundschule und des Hortes an der 39. Grundschule**

4. Stunde	10:45 – 11:30 Uhr	In den Ferien erfolgt die Betreuung ganztägig von 6:00 – 17:30 Uhr. Die Betreuung beginnt mit der Anmeldung der Kinder mit der Hortkarte bei einer pädagogischen Fachkraft und endet mit der Abmeldung - Aushändigung der Hortkarte durch eine pädagogische Fachkraft.
5. Stunde	11:40 – 12:25 Uhr	
6. Stunde	12:35 – 13:20 Uhr	
Jeweils nach Unterrichtsende Mittagessen		
Die, Mi, Do -> GTA	ab 14 Uhr	
Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:		
Täglich		8:00 – 12:30 Uhr
Sprechzeiten der Schulleitung:		
Nach Vereinbarung		
Sprechzeiten der Hortleitung		
Täglich		8:15 – 12:00 Uhr
Donnerstag		14:00-17:30 Uhr

**Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.**

### 2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (im Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen. Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Soweit Parkplätze (z. B. auch für Vereine) für das Grundstück zugewiesen sind, entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung. Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
	Eigene von zu Hause mitgebrachte Fahrzeuge dürfen im Hort nicht genutzt werden. (Ausnahme > in den Ferien organisierte Projekte)

### 3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherchutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.

Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 39. Grundschule und des Hortes an der 39. Grundschule**

Die Weitergabe von Cannabis an Personen unter 18 Jahren ist verboten und strafbar. Unter 18 Jahren gilt weiterhin: Erwerb, Besitz, Anbau und Konsum von Cannabis ist verboten.  
Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren sowie in Sichtweite (100 Meter) von Schule und Hort und öffentlichen zugänglichen Sportstätten ist verboten.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen regelt die Schulleitung/ Hortleitung z.B. zur Durchführung von pädagogischen Projekten.

Aus hygienischen Gründen sind von allen Schulkindern während der Schul- und Hortzeit Hausschuhe im Schulgebäude zu tragen.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Nach dem Unterricht wird vom Ordnungsdienst der Klasse das Zimmer gekehrt und der Müll entsorgt.	

### **4. Unerlaubte Handlungen**

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.  
Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 39. Grundschule und des Hortes an der 39. Grundschule**

Mobilgeräte und Smart-Watches sind im Unterricht und während der Hortbetreuung generell abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische und/oder fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

### **5. Versicherungsschutz**

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel, Handy etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

### **6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall**

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen unverzüglich zum Sammelplatz (grünes Schild)

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 39. Grundschule und des Hortes an der 39. Grundschule**

auf dem oberen Schulhof der Schule. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.  
Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.  
Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

### **7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen**

Fachraumordnungen sowie die Turnhallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen der Werk- und Informatikraum sowie die Mediathek. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen und während der Hort- bzw. Ferienzeit nur nach Absprache mit den Lehrer/-innen bzw. Horterzieher/-innen bzw. der Schul- /Hortleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

Gemäß des Konzeptes „Gemeinsam bildet“ werden alle Räume gleichermaßen von Schule und Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind zu einzuhalten.

### **8. Rechtsgrundlagen**

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.  
Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch die Schulleitung.  
Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulséretariat eingesehen oder unter [www.revosaxsachsen.de](http://www.revosaxsachsen.de) aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter [www.sachsen-macht-schule.de](http://www.sachsen-macht-schule.de) finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter [www.kita-bildungsserver.de/recht/](http://www.kita-bildungsserver.de/recht/) finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 39. Grundschule und des Hortes an der 39. Grundschule**

**9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen**

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen, außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen sowie externe Anbieter von Ganztagsangeboten gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.  
Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
In den objektspezifischen Regelungen/Brand-schutzordnung wird ausgewiesen, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Der Altbau ist im Zeitraum von 7:45 bis 13:30 Uhr verschlossen. Besucher und Besucherinnen oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/ beim Verlassen der Schule unverzüglich im Schulsekretariat an- und abzumelden. Ab 14 Uhr ist der Zugang zur Schule nur über den Neubau möglich.	Der Zugang zum Hort erfolgt über den Neubau. Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte, Geschwister etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden. Von 8:35 -11:30 Uhr bleibt die Eingangstür zum Neubau verschlossen.

**10. Belehrungen**

Die gemeinsame Hausordnung wird den Schülern kindgerecht zu Beginn eines jeden Schuljahres vorgestellt und ausgehangen. Die Belehrung dazu erfolgt halbjährlich.

**11. Wahrnehmung des Hausrechts**

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der Ganztagesangebote, GTA). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 39. Grundschule und des Hortes an der 39. Grundschule**

**12. In Kraft treten**

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 17.09.2024 bestätigt und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung/en Werkraum und PC - Raum vom 01.08.2020 sowie die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C) vom 13.01.2020 mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage; ggf. Gymnastiksaal) vom 01.08.2020.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigegeführten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Schulleiter/in sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Schulleiter/in



Elternvertretung/en



Hortleiter/in

